

RS Vwgh 1991/10/29 91/11/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

44 Zivildienst

Norm

AVG §§8 Abs2;

AVG §§9 Abs1;

AVG §§66 Abs4;

VwRallg;

WehRG 1990 §36 Abs2 Z2;

ZDG 1986 §2;

Rechtssatz

Ausf, daß es sich nur um ein Vergreifen im Ausdruck handelt, wenn im Spruch die "Berufung" zurückgewiesen wird, sich die Begründung jedoch ausschließlich auf das Befreiungsbegehren nach § 36 Abs 2 Z 2 WehrG 1990 und auf das fehlende Antragsrecht um eine Befreiung nach § 2 ZDG bezieht. Damit wird der Antrag selbst zurückgewiesen, was eine Entscheidung in der Sache iSd § 66 Abs 4 AVG darstellt.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110046.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>